

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1012

A01

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Felix Lüken
Telefon 0211 855-3359
Telefax 0211 855-3568
felix.lueken@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Arztrufzentrale NRW (Telefonnummer 116 117)“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22.03.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Arztrufzentrale NRW (Telefonnummer 116 117)“

Die Arztrufzentrale NRW ist eine GmbH, die die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zur Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrags (Terminservicestelle und ärztlicher Bereitschaftsdienst nach § 75 SGB V) gegründet haben.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in Handeln der KVen eingreifen, wenn Vorgaben aus Bundes- oder Landesrecht oder untergesetzlichen Normen durch die beaufsichtigten Institutionen verletzt werden. Bezogen auf die Organisation der Arztrufzentrale NRW GmbH bedeutet dies, dass das MAGS prüft, ob die rechtlichen Vorgaben, z.B. eine Erreichbarkeit der Terminservicestelle an 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche, seitens der KVen gewährleistet werden. Wie diese Erreichbarkeit sichergestellt wird, obliegt in der konkreten Ausgestaltung den KVen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben bereits Ende 2021 eine Analyse zur Produktivität, Dienstleistungsqualität und Zukunftssicherheit der Arztrufzentrale NRW GmbH initiiert. Das MAGS wurde durch die KVen im Juni 2022 über die angedachten organisatorischen Änderungen vertraulich informiert. Hierzu gehörten auch Überlegungen zur Auflösung der Arztrufzentrale NRW GmbH. Details der Umstrukturierung wurden damals nicht bekannt gegeben.

Die KVen teilten im Weiteren mit Schreiben vom 23.12.2022 mit, dass im Zuge einer etwaigen Neuorganisation der 116 117 die Rechte der Belegschaft sowie des Betriebsrats, insbesondere das Erfordernis, einen Interessenausgleich zu verhandeln, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden und sie diesen Prozess von zwei Kanzleien begleiten lassen. Insofern ging das MAGS davon aus, dass der Prozess rechtskonform gestaltet wird und aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich waren.

Über konkretere Aspekte der geplanten Durchführung der Neuorganisation wurde das MAGS dann explizit vertraulich in einer Besprechung am 1. Februar 2023 informiert. Das MAGS hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich den geplanten Zeitpunkt der Entscheidungsbekanntgabe gegenüber den Mitarbeitenden (am gleichen Tag wie das Inkrafttreten des Gesellschafterbeschlusses zur Stilllegung des derzeitigen Betriebes) in Frage gestellt und darüber hinaus auch zur Unterbreitung von Übernahmeangeboten an die Mitarbeitenden aufgefordert. Der Gesellschafterbeschluss zur Schließung der Arztrufzentrale NRW GmbH wurde am 22. Februar 2023 mit Wirkung zum 7. März 2023 gefasst.

Ebenfalls am 7. März wurden die Geschäftsführung, der Betriebsrat und die Beschäftigten der Arztrufzentrale GmbH über diesen Beschluss informiert. Die Geschäftsführung und die Beschäftigten wurden noch am gleichen Tag mit sofortiger Wirkung freigestellt. Die KVen begründen die spätestmögliche Information damit, dass die Funktionsfähigkeit der 116 117 und damit der gesetzliche Auftrag der KVen durch eine frühe Information der Belegschaft möglicherweise beeinträchtigt worden wäre.

Dieses Vorgehen wirft aus Sicht des MAGS Fragen auf: In Unternehmen mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat das Unternehmen den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplanten Betriebsänderungen mit dem Betriebsrat zu beraten. Insbesondere vor diesem Hintergrund findet das MAGS es sehr bedauerlich, dass seitens der KVen bei der Neuorganisation die Konsequenzen für die Beschäftigten, für die es in dieser Frage um ihre wirtschaftliche Situation und ihre berufliche Perspektive geht, im Vorfeld der Bekanntmachung betriebsintern nicht adressiert wurden. Das Vorgehen der KVen, so wie es dem Ministerium bislang berichtet wurde, entspricht nicht dem Bild von so-

zialpartnerschaftlichem Umgang miteinander. Insbesondere die Zeitpunkte der jeweiligen Information über die Stilllegung an den Betriebsrat und den Wirtschaftsausschuss lösen rechtliche Bedenken mit Blick auf Unterrichtungspflichten aus.

Das Vorgehen der kurzfristigen Bekanntgabe und weitere Aspekte sind Gegenstand einer zurzeit laufenden aufsichtsrechtlichen Prüfung. Zudem hat Minister Laumann unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände der ARZ-Schließung das Gespräch mit den Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen gesucht und sich ausdrücklich für die Belange der Beschäftigten der Arztrufzentrale eingesetzt.

Die Mitarbeitenden der Arztrufzentrale NRW GmbH befinden sich in unbefristeter Anstellung. Aushilfen und geringfügig Beschäftigte wurden in nur sehr geringem Umfang beschäftigt. Eine Aufschlüsselung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse liegt dem MAGS nicht vor. Im Zusammenhang mit der Stilllegung der Arztrufzentrale NRW GmbH werden nach bisheriger Aussage der KVen keine Mitarbeitenden durch die KVen übernommen. Ein Personalabbau hat bei der Arztrufzentrale NRW GmbH im Vorfeld zum Auflösungsbeschluss nach Darstellung der KVen nicht stattgefunden.

In der neuen Organisationsform werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt bei den KVen tätig sind, fest angestellt. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat zusätzlich einen externen Dienstleister beauftragt, mit dem laut KVNO eine überdurchschnittliche Vergütung vereinbart worden sei.

Nach Auskunft beider KVen werden nun die Verhandlungen über einen Sozialplan aufgenommen. Das MAGS wird in diesem Zusammenhang die landeseigene „Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH“ (G.I.B.) bitten, zu den Betriebsparteien Kontakt aufzunehmen. Die G.I.B. berät Betriebsparteien zur Gestaltung von Sozialplänen und kann beispielsweise dabei helfen, die Einrichtung einer Transfergesellschaft zu vereinbaren.

Neben den arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Fragestellungen zum Vorgang hat das MAGS gegenüber den KVen die Erwartung, dass die Leistung der 116 117 derart organisiert wird, dass sie hinsichtlich der Erreichbarkeit, des Services und der Qualität die Rolle in der gesundheitlichen Versorgung erfüllt, die ihr gesetzlich zugedacht ist.